

## ■ Schwerpunkt: Kommunikation

*Riekenbrauk:* „Haben Sie mich verstanden?!“ ...

*Schultz:* Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren

*Klocke:* Beleidigungen und forschende Entschuldigungen im Jugendstrafverfahren

*Pohle, Schumann:* Keine Angst vor Kiezdeutsch! Zum neuen Dialekt der Multikulti-Generation

*Ahmari:* Interkulturelle Kommunikation

*Pintarelli:* Motivierende Gesprächsführung im Jugendstrafvollzug

## ■ Weitere Fachbeiträge

*Antholz:* Lambda-Verlauf der Heranwachsenden-Kriminalität

*Dollinger:* Die Aussagekraft von Risikofaktoren im Umgang mit Kriminalität

*Stelzel, Kerner:* Die Anwendung der Ausnahme vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG

*Ostendorf:* Beschleunigung im Jugendstrafverfahren

*Stelly:* 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen

*Hagl, Bartsch, Baier, Höynck, Pfeiffer:* Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe

*Dutzmann:* Funktionalität und ethische Legitimität in der psychosozialen Diagnostik

*Hörster:* Das Problem, Strafe in der Sozialpädagogik zu rechtfertigen

*Schrapp:* Zum Verhältnis von Erziehung und Strafe – 15 Thesen

## ■ Forum Praxis

*Seiwert:* Pädagogische Angebote für Sozialstundenleistende – Das Projekt PASST

Deutsche Vereinigung  
für Jugendgerichte und  
Jugendgerichtshilfen

[www.dvjj.de/zjj](http://www.dvjj.de/zjj)

### Redaktion

Nadine Bals  
Klaus Breymann  
Theresia Höynck  
Bernd-Dieter Meier  
Hans-Joachim Plewig  
Bernd-Rüdeger Sonnen  
Henry Stöss  
Thomas Trenzcek

3 | 14

Jahrgang 25  
September 2014  
ISSN 1612-1864  
Einzelheft EUR 18,00

# FACHBEITRÄGE

## Schwerpunkt KOMMUNIKATION

### „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen

Klaus Riekenbrauk

*Mit Einführung von § 70a JGG greift der Gesetzgeber ein Thema auf, das in seiner Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Es geht um die Kommunikation im Jugendstrafverfahren und konkret um die Pflicht, Belehrungen in einer Weise zu formulieren, die dem Entwicklungs- und Bildungsstand des beschuldigten Jugendlichen entspricht. Neben Erläuterungen zu dieser neuen Vorschrift wird ein Vergleich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Postulaten einer der jugendlichen Klientel angemessenen Kommunikation in der Jugendhilfe gezogen, die – bedingt durch eine wesentlich andere Zielsetzung und Methodik – deutlich weitergehende Anforderungen an den kommunikativen Umgang mit Kindern und Jugendlichen verlangt. Schließlich werden Konsequenzen und Forderungen aufgezeigt, die z.B. die verbesserte Ausbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwältinnen zum Gegenstand hat.*

**Keywords:** Kommunikation im Jugendstrafverfahren, Belehrungen, Sprache, Verständlichkeit

„Was ist denn jetzt, was habe ich denn gekriegt, muss ich nun in den Knast?“ – Wie oft habe ich nach Sitzungsende diese Fragen gestellt bekommen, wenn meine jugendlichen Mandanten hilf- und ratlos von mir, ihrem Verteidiger, wissen wollten, zu welcher Strafe sie nun verurteilt worden sind. Sie haben wenig, nicht selten nichts verstanden von dem, was der Richter gerade in seinem Urteil oder Beschluss verkündet hat. Das Problem des Nicht-Verstehen-Könnens ist ein Phänomen, das ganz allgemein die Justiz und insbesondere die Jugendstrafrechtjustiz prägt. Dies kann auch nicht verwundern im Hinblick auf eine Kommunikation, die sich durch eine generelle intellektuelle Asymmetrie auszeichnet und von unterschiedlichen Jargons, Sprachebenen und -stilen gekennzeichnet ist.<sup>1</sup> Ein hochformalisierter Code mit einer abstrakten Begrifflichkeit trifft auf eine Alltagssprache – häufig in Milieus der Randständigkeit –, die keineswegs einheitlich ist, sondern unterschiedliche Äußerungsformen umfasst, die sich gruppenintern unter Schülern bestimmter Schulen, Studenten und Jugendlichen bestimmter Ethnien immer wieder neu herausbildet.<sup>2</sup> Zu einem Misslingen justizi-

eller Kommunikation trägt schließlich auch der Umstand bei, dass die vor Gericht stehenden jungen Beschuldigten in hoch überrepräsentierter Weise Angehörige von Randgruppen mit zum Teil eklatanten Sozialisationsdefiziten sind, die sich in eine für sie fremde (und feindliche) Welt hineingezwungen sehen. Daraus resultieren Gefühle des Unverstandenseins, von Sprachlosigkeit, Angst, Trotz und Aggression, die als Sprach- und Verständnisbarrieren Kommunikation stören oder gar unmöglich machen.

Vor diesem Hintergrund darf die Frage: „Haben Sie mich verstanden?“ keine rhetorische Floskel mit unterschwelliger Drohung sein, sondern sie muss mit ernsthaftem Bemühen um wirkliches Verstanden-Werden an den Jugendlichen adressiert werden.

Bestimmte Erklärungen des Gerichts sind für ein Gelingen der strafprozessualen Intervention, nämlich das zukünftige Legalverhalten des Jugendlichen, von so großer Bedeutung, dass sie verstanden werden müssen. Dazu gehören ganz besonders richterliche Belehrungen, mit denen die Erwartungen des Gerichts gegenüber dem jungen Angeklagten verdeutlicht werden.

Mit der Einführung von § 70a JGG durch Art. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 hat der Gesetzgeber dieser Selbstverständlichkeit<sup>3</sup> einen prägnanten Ausdruck verliehen.<sup>4</sup>

Im Folgenden soll Inhalt und Bedeutung von § 70a JGG sowie Adressat und Anwendungsbereich dieser Vorschrift näher betrachtet werden. Es folgt ein Vergleich mit den Kommunikationspostulaten des Jugendhilferechts sowie den daraus resultierenden Aufgaben der Jugend(gerichts)hilfe und den möglichen Konsequenzen für das Jugendstrafverfahren.

<sup>1</sup> Vgl. KÜHNE, 2010, Rn. 726 ff.; SCHULTZ, 2012; WENDLER & HOFFMANN, 2009.

<sup>2</sup> SCHULTZ, 2012, S. III.

<sup>3</sup> So die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/9389, S. 18; SOMMERFELD in: OSTENDORF, 2013, § 70a Rn. 3.

<sup>4</sup> BGBl. I, 1854.

## I. § 70a JGG

### 1 Inhalt und Bedeutung

Nach § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG müssen vorgeschriebene Belehrungen des Jugendlichen in einer Weise erfolgen, die seinem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht. Mit dieser Forderung greift der Gesetzgeber Erkenntnisse der Verfahrenspsychologie,<sup>5</sup> insbesondere der Aussage- und Vernehmungspsychologie auf, die in der Praxis der Jugendstrafgerichtsbarkeit keineswegs immer und in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.<sup>6</sup> Die Vorschrift richtet sich nicht allein an die Gerichte (in ihrer belehrenden Funktion, §§ 55 Abs. 2, 57, 136, 253 Abs. 5, 268a Abs. 3, 268c, 268d StPO), sondern an alle Akteure, die im Jugendstrafverfahren im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Jugendliche als Beschuldigte oder Zeugen zu belehren haben, also an Polizeibeamte (§§ 163 Abs. 3, 163a Abs. 4 StPO), Staatsanwältinnen (§§ 161a Abs. 1 i.V.m. § 57, 163a Abs. 3 StPO), Sachverständige (§ 72 i.V.m. § 57 StPO) oder Jugendgerichtshelferinnen (§§ 67a Abs. 3 SGB X i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).<sup>7</sup> Diese sind ausnahmslos verpflichtet, ihre Belehrungen in einer dem Entwicklungs- und Bildungsstand des Jugendlichen angemessenen Art und Weise so zu formulieren, dass er Inhalt, Bedeutung und Tragweite der Erklärung versteht. Dabei muss sich im Einzelfall einer Sprache bedient werden, die juristische Termini und Abstraktionen vermeidet und die kommunikative Kompetenz des Beschuldigten berücksichtigt. Bestehen Zweifel daran, dass die Belehrung verstanden worden ist, muss sie – eventuell mit anderen Worten – wiederholt oder der Jugendliche aufgefordert werden, den Inhalt der Belehrung sinngemäß selbst wiederzugeben. In jedem Fall muss der oder die Belehrende sicher sein, dass er oder sie tatsächlich verstanden worden ist. Insoweit reicht eine nur formal korrekte Belehrung nicht aus, wenn der Entwicklungs- und Bildungsstand des Jugendlichen ein Mehr an Erläuterung und Verständlich-Machen erfordert.

Angestoßen wurde die Schaffung der Vorschrift durch § 61 Abs. 3 Satz 4 JGG, die ebenfalls mit dem Gesetz vom 04.09.2012 in das Jugendstrafrecht eingefügt wurde und die das Gericht verpflichtet, in Fällen, in denen es die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung einem nachträglichen Beschluss ausdrücklich vorbehält (§ 61 Abs. 1 JGG), den Jugendlichen bei der Urteilsverkündung über die Bedeutung des Vorbehaltes und seines Verhaltens in der Zeit bis zu der nachträglichen Entscheidung zu belehren.<sup>8</sup>

Eine noch größere Bedeutung erlangt das Postulat von § 70a Abs. 1 JGG an der Stelle, wo die Belehrung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 64 Satz 2 JGG) ausreichen kann, um dem jugendlichen Angeklagten seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen erneuter Straffälligkeit zu verdeutlichen. Reicht jedoch die Belehrung nicht aus, eröffnet sich für das Gericht die Möglichkeit, nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (Warnschuss-)Arrest zu verhängen. Gelingt es dem Gericht, mit einer an § 70a Abs. 1 JGG orientierten Belehrung, die auch verstanden wird, dem Jugendlichen zu erklären, was es mit der Jugendstrafaussetzung zur Bewährung, den erteilten Auflagen und Weisungen auf sich hat und was von ihm zukünftig erwartet wird, dann lässt sich die Verhängung von Arrest kaum noch rechtfertigen. Dieser Gedanke ist in der Gesetzesbegründung ausdrücklich unterstrichen worden: „Es kann allerdings möglich sein, dies (den Anstoß zu einer dauerhaften Verhaltensänderung zum Positiven, K. R.) bereits durch die gebotene eingehende und dem Empfängerhorizont angemessene Belehrung über die Bedeutung der Bewährungszeit und die Folgen eventu-

ellen Fehlverhaltens sowie über die erteilten oder zu erwartenden Weisungen und Auflagen für die Bewährungszeit zu erreichen (vgl. § 2 Absatz 2 JGG in Verbindung mit § 268a Absatz 3 StPO; § 60 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3 Satz 4 – neu –, §§ 64, 70a – neu).“<sup>9</sup> Zu Recht weist in diesem Zusammenhang SOMMERFELD darauf hin, dass eine eindrucksvolle Urteilsverkündung großen erzieherischen Wert haben und vermeiden kann, dass die Aussetzung als „Freispruch zweiter Klasse“ empfunden wird.<sup>10</sup> Ist das Gericht davon überzeugt, wirklich verstanden worden zu sein und den Jugendlichen „erreicht“ zu haben, wäre die Verhängung von Arrest unverhältnismäßig.

### 2 Anwendungsbereich

§ 70a Abs. 1 JGG ist in allen, auch in vereinfachten Verfahren gegen Jugendliche anwendbar.<sup>11</sup> In Verfahren gegen jugendliche Angeklagte vor Erwachsenengerichten steht die Anwendung der Vorschrift im Ermessen des Gerichts (§ 104 Abs. 2 JGG); da es aber auch in diesen Fällen um das Verstanden-Werden und Verstehen-Können geht, wird bei Ausübung des Ermessens in der Regel von der Belehrung nach § 70a Abs. 1 JGG Gebrauch gemacht werden müssen.<sup>12</sup>

In Verfahren gegen Heranwachsende vor Jugendgerichten ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG die Vorschrift von § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG anzuwenden; insoweit wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.06.2013<sup>13</sup> ein offensichtliches Redaktions-versehen<sup>14</sup> beseitigt, demzufolge wegen entgegenstehender Volljährigkeit § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG nicht anwendbar sein sollte.<sup>15</sup> In Verfahren gegen Heranwachsende vor Erwachsenengerichten ist § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG nach §§ 112 Satz 1 und 104 Abs. 2 JGG entsprechend anwendbar.

Nr. 45 RiStBV bestimmt, dass die Belehrung des Beschuldigten vor seiner ersten Vernehmung nach §§ 136 Abs. 1, 163a Abs. 3 Satz 2 StPO aktenkundig gemacht werden muss; in Jugendstrafsachen wird auch vermerkt werden müssen, in welcher Weise dem Postulat nach einer an dem Entwicklungs- und Bildungsstand orientierten Belehrung i.S.v. § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG nachgekommen wurde.<sup>16</sup>

### 3 Konsequenzen bei Verletzung von § 70a JGG

Die Bedeutung der Vorschrift ergibt sich insbesondere auch aus den Konsequenzen, die aus ihrer Nichtbeachtung oder Verletzung entstehen.

Wird bereits bei der Belehrung durch die vernehmenden Polizeibeamten deutlich, dass ein altersbegründetes Verständnisdefizit dazu führt, dass der Beschuldigte den Belehrungsinhalt nicht versteht, so muss unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1

5 Vgl. ARNTZEN, 2008; WENDLER & HOFFMANN, 2009; BENDER, NACK & TREUER, 2007.

6 BT-Drucks. 17/9389, S. 19; EISENBERG, 2013, S. 44.

7 SOMMERFELD in: OSTENDORF, 2013, § 70a Rn. 4; EISENBERG, 2013, S. 44; TRÜG in: MEYER U.A., 2014, § 70a Rn. 3.

8 BT-Drucks. 17/9389, S. 30; diese Belehrungspflicht entspricht der nach § 64 Satz 2 JGG.

9 BT-Drucks. 17/ 9389, S. 13.

10 SOMMERFELD in: OSTENDORF, 2013, § 70a Rn. 5.

11 TRÜG in: MEYER U.A., 2014, § 70a Rn. 2.

12 So SOMMERFELD in: OSTENDORF, 2013, § 70a Rn. 1; TRÜG in: MEYER U.A., 2014, § 70a Rn. 2.

13 BGBl. I S. 1805 (Art. 3).

14 Vgl. EISENBERG, 2013a, § 70a Rn. 1; TRÜG in: MEYER U.A., 2014, § 70a Rn. 2.

15 So die – unverständliche – Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/9389, S. 20.

16 Vgl. EISENBERG, 2013, S. 44.

EMRK der Zugang zu einem Verteidiger herbeigeführt werden.<sup>17</sup>

Hat der jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte die Belehrung nach § 136 Abs. 1, 163a Abs. 3 Satz 2 StPO nicht verstanden, kommt ein Verwertungsverbot in Betracht.<sup>18</sup>

Unterbleibt eine qualifizierte Belehrung nach § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG, ist dies eine Verletzung des Gesetzes i.S.v. § 337 Abs. 2 StPO, die als Revisionsgrund mit der Verfahrensrüge nach § 344 Abs. 2 Satz 2 geltend gemacht werden kann.<sup>19</sup>

#### 4 Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter als Adressaten der Belehrung

§ 70a Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG stellt eine sinnvolle und erforderliche Ergänzung zu der allgemeinen Vorschrift von § 67 Abs. 2 JGG dar, indem sie Mitteilungen, insbesondere Belehrungen an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an die Bedingungen von § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG knüpfen: auch ihnen gegenüber müssen die Erklärungen in einer Art und Weise formuliert sein, dass sie von diesen Personen verstanden werden. Dies verlangt der Schutz der elterlichen Verantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG). Von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten hängt es wesentlich ab, ob eine vom Gericht verhängte Rechtsfolge auch tatsächlich als angemessen verstanden und konstruktiv angenommen wird; insoweit erwartet das Gesetz von diesen eine „engagierte Unterstützung“ bei der Umsetzung der Rechtsfolgen und der entsprechenden Bemühungen von Bewährungshilfe und Jugendhilfe.<sup>20</sup>

Sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei der mündlichen Belehrung nicht anwesend, was in der Praxis eher die Regel als die Ausnahme sein dürfte,<sup>21</sup> verlangt § 70a Abs. 1 Satz 3 JGG, dass diesen eine entsprechende Belehrung schriftlich mitgeteilt wird. Ob mit derartigen Schreiben, die wohl eher in standardisierter Form abgefasst werden, Verständnis, Einsicht und der Wille zur Unterstützung bei den Adressaten herbeigeführt werden kann, mag bezweifelt werden.<sup>22</sup> Keinesfalls wird damit zu rechnen sein, dass individuell für jeden Einzelfall entsprechende Schreiben verfasst werden, die die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auf verständliche Art und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse ansprechen. Der Auftrag des Gesetzgebers ist recht eindeutig, es bleibt abzuwarten, was die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit daraus macht.

#### 5 Jugendliche oder heranwachsende Mitangeklagte als Adressaten der Belehrung

Schließlich ergänzt § 70a Abs. 2 JGG die allgemeinen Bestimmungen des Absatz 1, indem er sich auf Fälle bezieht, in denen bei einer Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung oder über die Bedeutung des Vorbehaltes einer diesbezüglichen nachträglichen Entscheidung<sup>23</sup> neben dem von diesen Entscheidungen Betroffenen auch noch jugendliche oder heranwachsende Mitangeklagten anwesend sind, die nur zu Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln verurteilt werden. Um bei den Mitangeklagten Missverständnisse zu vermeiden, soll das Gericht mit einer verständlichen Belehrung auch bei ihnen ein Verständnis von der Bedeutung seiner Entscheidung vermitteln. An welche Missverständnisse dabei gedacht wird, wird in der Gesetzesbegründung angesichts einer Fallkonstellation beschrieben, in der ein junger Haupttäter wegen Schwere der Schuld oder schädlicher Neigungen zu einer Jugendstrafe verurteilt wird, diese jedoch wegen positiver Sozialprognose zur Bewährung ausgesetzt wird und demgegenüber Mitangeklagte mit geringerem Tatbeitrag zu einem – stets vollstreck-

baren (§ 87 Abs. 1 JGG) – Jugendarrest verurteilt werden; es liegt nahe, dass dies von den Mitangeklagten als verkappter Freispruch für den Haupttäter und Gefängnis für den Gehilfen und damit als Ungerechtigkeit empfunden wird. § 70a Abs. 2 JGG verlangt eine sachgemäße und das Verständnis der Mitangeklagten weckende Belehrung, die auch das Verhältnis der unterschiedlichen Sanktionen für mehrere Verurteilte klarstellt, und dazu beiträgt, Miss- und Unverständnis bei den Beteiligten nicht aufkommen zu lassen.<sup>24</sup>

#### II. Die Pflichten und Aufgaben der Jugendhilfe bei der Kommunikation im Allgemeinen und im Jugendstrafverfahren

„Der optimale Ablauf und ein sinnvoller, auf den Jugendlichen abgestellter Ausgang eines Gerichtsverfahrens können nur gelingen, wenn sich alle Verfahrensbeteiligten gut miteinander verständigen können und interdisziplinär zusammenwirken. Deshalb ist es für uns bedeutsam, die Kommunikationsmuster und -bedingungen während eines Verfahrens zu erkennen, um von unserer Seite aus Missverständnisse und Verhaltensfehler zu vermeiden.“<sup>25</sup> Aufgrund dieses Arbeitsverständnisses widmen die Autoren KLIER, BREHMER und ZINKE, alle erfahrene MitarbeiterInnen in der Jugend(gerichts)hilfe, in ihrer Publikation ein ausführliches Kapitel dem Thema „Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten“. Sie weisen darauf hin, dass es zur Vermeidung von „Kommunikationsstörungen“ im Umgang mit dem jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten unbedingt erforderlich ist, „in jugendgemäßer Form und Sprache, jeweils abgestellt auf die individuellen Fähigkeiten des Jugendlichen“ zu agieren.<sup>26</sup> Damit wird ein Prinzip zum Ausdruck gebracht, dass die gesamte Jugendhilfe prägt: über eine Kommunikation des Verstehens und Verstanden-Werdens Vertrauen als Basis für einen Hilfe- und Entwicklungsprozess herzustellen.

#### 1 Die Rechtsgrundlagen

Das Jugendhilferecht ist in seiner Ziel- und Aufgabenstruktur als ein modernes Sozialleistungsrecht zu verstehen, wie es in den §§ 8 und 27 SGB Abs. 1 i.V.m. dem SGB VIII seinen normativen Ausdruck erhält.<sup>27</sup> Prägend sind die Rechtsansprüche auf Beratung nicht nur für die Personensorgeberechtigten, sondern auch für Kinder und Jugendliche selbst. Hervorzuheben sind in unserem Zusammenhang die allgemeinen Vorschriften von §§ 8, 9 und 36 SGB VIII und die besondere Vorschrift von § 52 Abs. 3 SGB VIII für die Jugendhilfe im Strafverfahren. Anhand dieser Regelungen sollen die besonderen kommunikativen Pflichten, Aufgaben und Erfordernisse der Fachkräfte in der Jugendhilfe gegenüber ihren jungen Klientinnen erläutert werden.

<sup>17</sup> So EISENBERG, 2013, S. 44.

<sup>18</sup> So EISENBERG, 2013, S. 44.

<sup>19</sup> TRÜG in: MEIER U.A., 2014, § 70a Rn. 8.

<sup>20</sup> BT-Drucks. 17/9389, S. 19.

<sup>21</sup> EISENBERG, 2013a, § 67 Rn. 3.

<sup>22</sup> So SOMMERFELD in: OSTENDORF, 2013, § 70a Rn. 8, der diese Regelung als äußerst kontraproduktiv bewertet.

<sup>23</sup> Zu Recht weist SOMMERFELD in: OSTENDORF, 2013, § 70a Rn. 6 darauf hin, dass auch in Fällen des § 27 (Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung) entsprechend § 70a Abs. 2 JGG zu verfahren ist.

<sup>24</sup> BT-Drucks. 17/9389, S. 19.

<sup>25</sup> KLIER, BREHMER & ZINKE, 2002, S. 35.

<sup>26</sup> KLIER, BREHMER & ZINKE, 2002, S. 37.

<sup>27</sup> Vgl. RIEKENBRAUK in: KRAHMER & TRENK-HINTERBERGER, 2014, §§ 8, 27.

## § 8 SGB VIII

§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestimmt, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Das so normierte Beteiligungsrecht erschöpft sich nicht allein in einem Recht auf Anhörung in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, sondern die Beteiligung soll Kindern und Jugendlichen auch die Möglichkeit verschaffen, aktiv auf die Gestaltung der sie betreffenden Entscheidungen Einfluss zu nehmen.<sup>28</sup> Um eine partizipatorische Einflussnahme überhaupt zu ermöglichen, ist das Jugendamt sowie die freien Träger verpflichtet, bei der Art und Weise der Beteiligung den Entwicklungsstand und die Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen. Zu Recht weist WIESNER darauf hin, dass dies von den Fachkräften eine „*kindgerechte, einfühlsame*“ Vermittlung der maßgeblichen Gesichtspunkte verlangt, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.<sup>29</sup>

§ 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet das Jugendamt weiter, Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise auf ihre Rechte in sie betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hinzuweisen. Wenn § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Aufklärungspflicht auch nur auf das Familien- und Verwaltungsgericht bezieht, so gilt dies auch für das Jugendgerichtsverfahren.<sup>30</sup> Auch in diesem Zusammenhang legt die Vorschrift Wert auf eine Kommunikation, die geeignet ist, den jungen Adressaten in einer verständlichen, seinem Alter angemessenen Sprache sowie in einer kinder- bzw. jugendgemäßen Umgebung und Atmosphäre aufzuklären.

Ist das Jugendamt in familiengerichtlichen Verfahren involviert, bietet § 159 Abs. 4 FamFG, der die persönliche Anhörung des Kindes durch das Familiengericht regelt, eine wichtige Orientierung: „*Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, (...)*“.

## § 9 Nr. 2 SGB VIII

Diese Vorschrift verpflichtet das Jugendamt, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe „*die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, (...)*“. Dieser „*pädagogische Imperativ*“<sup>31</sup> stellt das Autonomiebedürfnis sowie die „*Lebensweltorientierung*“ als leitendes Prinzip in das Zentrum der gesamten Jugendhilfepraxis.

Zunächst wird hervorgehoben, dass die jungen Menschen Ausgangs- und Bezugspunkt von Jugendhilfe sind; ihnen ist altersgerecht zu begegnen und ihre wachsenden Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse sind zu respektieren.<sup>32</sup> In Verbindung mit der Regelung von § 8 Abs. 1 SGB VIII fordert § 9 Nr. 2 SGB VIII, in Einrichtungen der Jugendhilfe eine „*Beteiligungskultur und ein Beteiligungsklima*“ zu entwickeln, damit Kindern und Jugendlichen das Erlernen und Weiterentwickeln von emanzipatorischem Verhalten erleichtert wird.<sup>33</sup>

Weiterhin ist eine Orientierung an den Lebenswelten und den sozialen und kulturellen Eigenarten der Klientinnen der Jugendhilfe geboten. Vor dem Hintergrund stetiger Individualisierung sollten daher die Fachkräfte der Jugendhilfe Abweichungen von eigenen Werten und Lebensstilen akzeptieren. Dies schließt mit ein, Alternativen der Lebensführung und Lebensbewältigung von jungen Menschen zu tolerieren, auch wenn diese sozialen Randgruppen angehören.<sup>34</sup>

Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien, deren unterschiedlichen Biogra-

phien und Sozialisationserfahrungen in den pädagogischen Konzepten der Jugendhilfe Rechnung getragen werden muss. Daher sollten die Fachkräfte in der gesamten Jugendhilfe über ausreichende interkulturelle Kompetenzen und insgesamt eine „*Sensibilität für unterschiedliche Lebensformen, -entwürfe, Milieu- und Migrationshintergründe, sexuelle Orientierungen und Identitäten*“ verfügen.<sup>35</sup>

## § 36 SGB VIII

Die Vorschrift regelt die Beratung, Aufklärung und Beteiligung nicht nur der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen als Leistungsberechtigte, sondern auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Entscheidung über die Hilfeleistungen. Sie ist folglich die zentrale Bestimmung für die kooperative Gestaltung pädagogischer Prozesse einschließlich der Entscheidungsfindung innerhalb der Hilfeplanung.<sup>36</sup>

Während § 36 Abs. 1 Satz 1 und 4 SGB VIII den Rechtsanspruch auf Beratung schon vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII regelt und das Wahl- und Wunschrecht nach § 5 SGB VIII hervorhebt, bestimmt Abs. 2 Satz 2, dass die Fachkräfte als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen sollen, der Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.

Beratung wird in diesem Zusammenhang verstanden als Wahrung und Förderung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern, die einhergeht mit der Herstellung von Beteiligungsfähigkeit.<sup>37</sup> Zu Recht stellt SCHMID-OBERKIRCHNER fest, dass die betroffenen Hilfeadressaten nach wie vor mehrheitlich Bevölkerungsschichten angehören, deren kommunikative Fähigkeiten schlecht entwickelt sind; auch die Lebenssituationen, die die Inanspruchnahme von Hilfen erfordern, tragen dazu bei, nicht mit dem notwendigen Selbstbewusstsein, manchmal ohne jedes Interesse mitzuwirken und eher passiv zu bleiben. Gerade in diesen Fällen sollte alle Anstrengung darauf gerichtet sein, die Betroffenen für ihre aktive Mitwirkung zu gewinnen und sie mit der Stärkung ihrer Ressourcen zur interessierten Teilnahme zu befähigen, weil Hilfen, die gegen den Willen oder ohne Akzeptanz der Beteiligten „*durchgedrückt*“ werden, in der Regel erfolglos bleiben.<sup>38</sup> Entsprechend sind die Anforderungen an die fachlichen, sozialpädagogischen Kompetenzen der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe hoch. Hinzukommen muss die „*Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre, Offenheit und Einfühlungsvermögen sowie der Verzicht auf negative Wertungen, Vorwürfe und Schuldzuweisungen*“, ohne die personale Verantwortung zu leugnen.<sup>39</sup>

28 MEYSEN in: MÜNDER U.A., 2013, § 8 Rn. 4.

29 WIESNER, 2011, § 8 Rn. 36.

30 So WIESNER, 2011, § 8 Rn. 37; uneindeutig KEPERT in: KUNKEL, 2014, § 8 Rn. 15.

31 So PATTAR in: KUNKEL, 2014, § 9 Rn. 1.

32 MEYSEN in: MÜNDER U.A., 2013, § 9 Rn. 5.

33 WIESNER, 2011, § 9 Rn. 20.

34 Vgl. MEYSEN in: MÜNDER U.A., 2013, § 9 Rn. 6; WIESNER, 2011, § 9 Rn. 23.

35 MEYSEN in: MÜNDER U.A., 2013, § 9 Rn. 7.

36 WIESNER, 2011, § 36 Rn. 1.

37 MEYSEN in: MÜNDER U.A., 2013, § 9 § 36 Rn. 10; SCHMID-OBERKIRCHNER in: WIESNER, 2011, § 36 Rn. 22.

38 SCHMID-OBERKIRCHNER in: WIESNER, 2011, § 36 Rn. 23.

39 WIESNER & SCHMID-OBERKIRCHNER in: WIESNER, 2011, § 36 Rn. 23.

Die aktive Beteiligung an der Hilfeplanung beginnt nicht erst bei der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung, sondern muss schon bei der Diagnostik sowie der Bestimmung des erzieherischen Bedarfs einsetzen. Dazu gehört, die Biographie von Kindern und Jugendlichen sowie die Lebenssituation ihrer Eltern gemeinsam mit ihnen zu erarbeiten und zu deuten. „Bei den Fachkräften setzt dies die Fähigkeit voraus, sich auf unterschiedliche Deutungen einzulassen und mit diesen perspektivisch arbeiten zu können, Situationen mit Hilfe theoretischer Kenntnisse zu interpretieren, Wege der Weiterentwicklung von Adressaten zu denken und gemeinsam zu strukturieren, Hilfeverläufe einer gemeinsamen Bewertung zu unterziehen.“<sup>40</sup>

Bei aller Bedeutung, die der Partizipation im Hilfeplanverfahren zukommt, wäre es falsch und realitätsfremd, von einem „Aushandlungsprozess“ zu reden. In dem Verfahren nach § 36 SGB VIII stehen sich nicht „Vertragspartner“ gegenüber, da zum einen doch offensichtlich ein Gefälle zwischen der Fachkraft des Jugendamtes mit ihrer Einbindung in eine Behördenhierarchie und den Hilfeadressaten besteht; zum anderen lassen sich gesetzliche Handlungsspielräume mit ihren Begrenzungen und Verpflichtungen nicht ignorieren, weil sie den Wünschen der Hilfeempfänger entgegenlaufen.<sup>41</sup>

### § 52 Abs. 3 SGB VIII

Wirken die Träger der Jugendhilfe im Verfahren nach dem JGG mit, haben ihre Mitarbeiter nach § 52 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG die Pflicht, den Jugendlichen oder jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens zu betreuen. In allen Fällen, in denen Betreuung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe stattfindet, sind die Grundsätze der Beratung und Partizipation, wie sie in §§ 8, 9 und 36 SGB VIII vorgeschrieben sind, zu beachten. Nicht zuletzt ist es ihre sozialpädagogische Kompetenz, die die Mitarbeiterinnen der Träger der öffentlichen wie freien Jugendhilfe dazu prädestiniert, den beschuldigten Klienten in Erfüllung ihrer Betreuungsfunktion Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, zumal die anderen Verfahrensbeteiligten nur selten über diese Fähigkeiten verfügen.<sup>42</sup>

Voraussetzung für eine gerade gegenüber hoch belasteten Jugendlichen und Heranwachsenden erforderliche intensive Betreuungstätigkeit ist die Herstellung und Wahrung eines Vertrauensverhältnisses. Dieses lässt sich nur aufbauen, wenn die Fachkraft in Offenheit und mit Einfühlungsvermögen dem Klienten begegnet und auf Schuldzuweisungen oder Vorwürfe verzichtet. Unverzichtbar ist dabei auch die Klärung der – ambivalenten – Rolle der Mitarbeiter der Jugendhilfe mit ihren Hilfs- und Kontrollfunktionen.

Kommt es zur Durchführung des formellen Verfahrens, umfasst die Betreuungstätigkeit zumindest Beratungen und Informationen über den Ablauf des Verfahrens, über die Rechte und Pflichten des Beschuldigten, die in Betracht kommenden Sanktionen bzw. anderen Rechtsfolgen sowie die Möglichkeiten zu deren Vermeidung; eine derartige Aufklärung in einer altersangemessenen und verständlichen Sprache sind geeignet, Belastungen, Ängste und Unsicherheiten sowie falsche Erwartungen abzubauen.<sup>43</sup>

### III. Konsequenzen für das Jugendstrafverfahren

Zunächst ist festzustellen, dass bei Betrachtung der rechtlichen Postulate verständlicher Kommunikation im System der Jugendgerichtsbarkeit einerseits und dem System der Jugendhilfe andererseits nicht aus dem Auge verloren werden darf, dass sich beide Systeme wesentlich unterscheiden. Während die Jugendgerichtsbarkeit mit Zwang und Repres-

sion auf strafbares Verhalten zum Zwecke der Legalbewahrung reagiert, ist die Jugendhilfe präventiv auf das Ziel ausgerichtet, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen. Nicht nur die Ziele und Aufgaben, sondern auch das methodische Handwerkszeug unterscheiden sich beträchtlich; die gesetzlichen Bestimmungen in der StPO und dem SGB VIII sprechen – um im Bilde zu bleiben – eine deutliche Sprache. Diese Differenz prägt auch die Kommunikation zwischen den staatlichen Akteuren und den jungen Menschen. Sie ist insoweit strukturell bedingt und Vorschriften wie § 70a JGG vermögen daran nichts zu ändern.

Dennoch ist das ernsthafte Bemühen um eine auf Verständigung und Verständlichkeit angelegte Kommunikation und das Erlernen kommunikativer Kompetenzen – auch über den Bereich der Belehrungen hinaus – für alle Akteure im Jugendstrafverfahren verpflichtend. Zum einen gebietet der Erziehungsgedanke (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JGG), bereits im Ermittlungsverfahren wie auch in der Hauptverhandlung erzieherisch, d.h. unter Beachtung pädagogischer Grundsätze, zu kommunizieren und ebenso auf das sozialpädagogische Potential der Jugendhilfe, wie es oben aufgefächert wurde, zurückzugreifen.<sup>44</sup>

Des Weiteren entspricht es dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK, dass das Gericht in Ausübung seiner prozessualen Fürsorgepflicht Ungleichgewichte in der Wahrnehmung von Verfahrensrechten und -interessen auszugleichen hat.<sup>45</sup> Diese menschenrechtliche Garantie erfordert z.B. die Bestellung eines Verteidigers, wenn aufgrund eklatanter kommunikativer Defizite auf Seiten des jugendlichen Beschuldigten eine Verständigung nicht oder kaum möglich ist. Dies gilt nicht nur für Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und einen Dolmetscher benötigen, sondern auch für Beschuldigte, die der Gerichtssprache nicht hinreichend mächtig sind und dadurch an der effektiven Wahrnehmung ihrer Verfahrensinteressen gehindert sind.<sup>46</sup>

Schließlich lassen sich im internationalen Recht Bestimmungen finden, die für die Konkretisierung des Erziehungsgedankens fruchtbar gemacht werden sollten. Zum einen bestimmt Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention als verbindliches Recht, dass das Kind, also eine Person bis zum 18. Lebensjahr, nicht nur seine Meinung frei äußern darf, sondern auch, dass die Meinung des Kindes angemessen und seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen ist. Zu diesem Zweck muss dem Kind insbesondere die Gelegenheit gegeben werden, in allen es berührenden Verfahren gehört zu werden. In Bezug auf das Jugendstrafverfahren verlangt Nr. 14.2 der Beijing-Grundsätze: „Das Verfahren hat sich an den wohlverstandenen Interessen des Jugendlichen auszurichten und ist in einer verständnisvollen Atmosphäre zu führen, die es dem Jugendlichen ermöglicht, sich daran zu betei-

40 WIESNER & SCHMID-OBERKIRCHNER in: WIESNER, 2011, § 36 Rn. 25 unter Verweis auf MERHEL in: JORDAN & SCHRAPPER, 1994, S. 44, S. 61 f.

41 So WIESNER & SCHMID-OBERKIRCHNER in: WIESNER, 2011, § 36 Rn. 11 ff.; MEYSEN in: MÜNDER u.a., 2013, § 36 Rn. 24.

42 Vgl. TRENCEK in: MÜNDER u.a., § 52 Rn. 23

43 RIEKENBRAUK in: KUNKEL, 2014, § 52 Rn. 54; EISENBERG, 2013a, § 38 Rn. 20.

44 RÖSSNER in: MEIER u.a., 2014, § 2 Rn. 5.

45 Vgl. ESSER, 2012, Art. 6 EMRK Rn. 239.

46 So ESSER, 2012, Art. 6 EMRK Rn. 828.

gen und sich frei zu äußern.“<sup>47</sup> Unter Bezugnahme auf diesen Grundsatz wurde 2007 von Seiten der UN-Kinderrechtskommission zu den „Rechten im Jugendstrafverfahren (Children's rights in juvenile justice)“ folgender „General Comment“ verfasst: „Kraft Art. 14 der Beijing-Grundsätze hat das Verfahren in einem Klima der Verständlichkeit (atmosphere of understanding) stattzufinden, das es den Kindern erlaubt, am Verfahren teilzunehmen und sich frei zu äußern. Veränderungen der Gerichtsverhandlung sollten ermöglicht werden, wenn dies das Alter und die Reife des Kindes verlangt.“<sup>48</sup>

#### IV. Ausblick

Abschließend sollen drei Überlegungen die notwendige Diskussion anstoßen, welche Veränderungen zur grundsätzlichen Verbesserung der Kommunikation im Jugendstrafverfahren beizutragen vermögen.

##### 1 Obligatorische Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern/Jugendstaatsanwältinnen

Kommunikative Kompetenzen müssen erlernt werden. Dies gilt für alle Verfahrensbeteiligte. Die gesetzliche Grundlage in § 37 JGG reicht in der aktuellen Fassung nicht aus, um Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte verbindlich dazu zu bewegen, aufgrund von akademischer Aus- und Fortbildung entsprechende Qualifikationen zu erlangen und diese im Verfahren umzusetzen. Erforderlich ist, dass die in Art. 3 des Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vorgesehenen Reformvorhaben im Hinblick auf § 37 JGG beschlossen werden; nach dem Änderungsvorschlag sollen Jugendrichterinnen und Jugendstaatsanwälte Kenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen.<sup>49</sup> Zu Recht wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die damit verbundenen Qualifikationsanforderungen Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen u.a. befähigen sollen für eine „Verfahrens- und Verhandlungsführung, die auch dem Alter und Entwicklungsstand junger Beschuldigter und den besonderen Belangen und Interessen insbesondere minderjähriger Opferzeugen gerecht wird.“<sup>50</sup> Solange die gesetzgeberische Umsetzung auf sich warten lässt, steht zu befürchten, dass das Regelungsanliegen von § 70a JGG ins Leere läuft.<sup>51</sup>

##### 2 Stärkere Einbindung und Gewichtung der Jugendhilfe

Die Vertreter der Jugendhilfe sind aufgrund ihrer Ausbildung qualifiziert genug, mit verschiedenen, der jeweiligen Problematik und dem Klientel angepassten Methoden der Gesprächsführung zu kommunizieren. Dies ist zumindest der Anspruch von Studiengängen der Sozialen Arbeit einschließlich der Sozialpädagogik, in denen in den Modulen „Methodik und Didaktik“ die entsprechenden fachlichen Qualifikationen vermittelt werden sollen. Das Jugendhilferecht baut auf dieser spezifischen Fachlichkeit auf, wenn es – wie oben dargestellt – die Träger und ihre Mitarbeiter zu einer Kommunikation mit jungen Menschen verpflichtet, die auf Verständlichkeit, Verständnis und Verständigung im weitesten Sinne gerichtet ist. Die Akteure der Strafjustiz sollten sich in allen Stadien des Strafverfahrens diese besonderen sozialpädagogischen Kompetenzen der Fachkräfte der Jugendhilfe zunutze machen, indem sie – soweit es in der Praxis noch nicht geschieht – die Jugendhilfe in Fällen mit erkennbaren, erheblichen Kommunikationsproblemen von Anfang an hinzuziehen und ihr – gerade in der Hauptverhandlung – genügend Raum und Zeit einräumen, den nicht verteidigten Beschuldigten kommunikativ zu unterstützen. Und schließlich sollte zugunsten von vermehrten

Diversionsentscheidungen auf die Durchführung formeller Verfahren verzichtet werden, um der Jugendhilfe mit ihren sozialpädagogischen Kompetenzen den – nicht nur kommunikativen – Zugang zu jungen Menschen mit dem Ziel der Legalbewährung zu ebnen.

##### 3 Mehr Kreativität und weniger Förmlichkeiten

Antiquierte Förmlichkeiten wie die räumliche Gestaltung eines Gerichtssaales oder die Verkleidung mit Roben tragen dazu bei, Jugendliche zu verängstigen und die Kommunikation mit ihnen zu erschweren. Warum kann darauf – wie in anderen Rechtskulturen – nicht verzichtet werden, wenn es zu einer Verbesserung von Kommunikation beiträgt? Die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien im Auge, lässt sich mit Kreativität z.B. auch an runden oder anderen Tischen gut Wahrheits- und Entscheidungsfindung betreiben.



Prof. Dr. KLAUS RIEKENBRAUK ist Hochschullehrer am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf, Rechtsanwalt und Vorsitzender der Brücke Köln e.V.  
klaus.riekenbrauk@fh-duesseldorf.de

#### LITERATURVERZEICHNIS

- ARNTZEN, F. (2008). *Vernehmungpsychologie: Psychologie der Zeugenvernehmung*. (3. Auflage). München: Beck.
- BENDER, R., NACK, A. & TREUER, W.-D. (2007). *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre. Ein Leitfaden für die Praxis*. (3. Auflage). München: Beck.
- EISENBERG, U. (2013). Das Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012. *Strafverteidiger*, (1), 44 ff.
- EISENBERG, U. (2013a). *Jugendgerichtsgesetz Kommentar*. (16. Auflage). München: Beck.
- ESSER, R. (2012). In LÖWE-ROSENBERG (Hrsg.), *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar*. (26. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- KEPERT, J. (2014). In P.-C. KUNKEL (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. (5. Auflage). Baden Baden: Nomos.
- KLIER, R., BREHMER, M. & ZINKE, S. (2002). *Jugendhilfe in Strafverfahren. Jugendgerichtshilfe*. (2. Auflage). Regensburg: Walhalla.
- KÜHNE, H.-H. (2010). *Strafprozessrecht*. (8. Auflage). Heidelberg: Müller.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *JGG Handkommentar*. (2. Auflage). Baden Baden: Nomos.
- MEYSEN, T. (2013). In J. MÜNDELER, T. MEYSEN & T. TRENCZEK (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. (7. Auflage). Baden Baden: Nomos.
- PATTAR, A. (2014). In P.-C. KUNKEL (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. (5. Auflage). Baden Baden: Nomos.
- RIEKENBRAUK, K. (2014). In U. KRAHMER & P. TRENK-HINTERBERGER (Hrsg.), *SGB I Allgemeiner Teil*. (3. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

47 Vgl. zu den „Mindestgrundsätzen der vereinigten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit/Beijing-Grundsätze“ SCHÜLER-SPRINGORUM, 2001, S. 19, S. 27 f.

48 COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD, Genf 2007, General Comment Nr. 10, Nr. 46 (Übersetzung durch den Verfasser); die n General Comments besitzen den Charakter offizieller Kommentare.

49 BT-Drucks. 17/6261, S. 6.

50 BT-Drucks. 17/6261, S. 16.

51 So SOMMERFELD in: OSTENDORF, 2013, § 70a Rn. 3.

- RIEKENBRAUK, K. (2014a). In P.-C. KUNDEL (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. (5. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- RÖSSNER, D. (2014). In B.-D. MEIER, D. RÖSSNER, G. TRÜG & R. WULF (2014), *JGG Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- SCHMID-OBERKIRCHNER, H. (2011). In R. WIESNER (Hrsg.), *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. (4. Auflage). München: Beck.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (2001). Die „Instrumente“ der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit. In BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.), *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht* (S. 19 ff.). Mönchengladbach: Forum.
- SCHULTZ, U. (2012). „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren. In DVJJ (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend. Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts* (S. 107-127). (Schriftenreihe der DVJJ). Mönchengladbach: Forum.
- SOMMERFELD, M. (2013). In H. OSTENDORF (Hrsg.), *JGG Kommentar* (9. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- TRÜG, G. (2014). In B.-D. MEIER, RÖSSNER, G. TRÜG & R. WULF (2014), *JGG Handkommentar*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- WENDLER, A. & HOFFMANN, H. (2009). *Technik und Taktik der Befragung im gerichtlichen Verfahren: Urteile begründen. Urteile prüfen. Lüge und Irrtum aufdecken*. Stuttgart: Kohlhammer.
- WIESNER, R. (Hrsg.) (2011). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. (4. Auflage). München: Beck.

## Schwerpunkt KOMMUNIKATION

## „Was habe ich eigentlich gekriegt?“

Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren<sup>1</sup>

Ulrike Schultz

Der Artikel basiert auf einem Vortrag bei einem Arbeitskreis des Deutschen Jugendgerichtstags 2010 und bezieht dort erarbeitete Ergebnisse mit ein. Es werden wichtige Aspekte der Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren des Jugendgerichtsverfahrens erläutert. Nach einem kurzen Blick auf die gesetzlichen Vorgaben werden Verständigungsprobleme behandelt, die sich aus unterschiedlichen Sprachstilen und -strategien von Juristen und Laien, Gebildeten und weniger Gebildeten, von Männern und Frauen und aus den eigenen Sprachformen von Jugendlichen ergeben. Anschließend werden für die Verständigung im Verfahren wesentlichen Ergebnisse der Kommunikationstheorie dargestellt: die Störquellen und die Faktoren, die eine gelungene Kommunikation fördern, und sie werden mit Vorstellungen und Wünschen zum Verhandlungsstil verglichen, die Richterinnen und Richter bei Fortbildungen über Entscheidungsfindung geäußert haben.

**Keywords:** Kommunikation, Sprache, Jugendstrafverfahren, Verhandlungsstil

Ein berühmtes Buch der Linguistin DEBORAH TANNEN zur Kommunikation zwischen Männern und Frauen heißt „*Du verstehst mich einfach nicht*“. Der Titel lässt sich häufig auch auf die Kommunikation im Jugendstrafverfahren anwenden: Die Prozessbeteiligten reden aneinander vorbei, hören zum Teil nicht zu, sie verstehen sich nicht.

Die frühere Jugendrichterin RUTH HERZ erwähnt in ihrer Autobiografie: „*Studien haben ergeben, dass Jugendliche sich nach ihrem Prozess oft fragen, was eigentlich passiert ist und ob Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Sozialarbeiter ihnen überhaupt zugehört haben.*“<sup>2</sup> Selbst Erwachsene haben Probleme zu erfassen, was im Verfahren vor sich geht, wie WENDLER und HOFFMANN in ihrem Buch zu „*Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren*“ berichten: „*Einer der Verfasser hat über einen längeren Zeitraum hinweg die Angeklagten unmittelbar nach der Verkündung des Urteils befragt,*

*welche Strafe gerade gegen sie verhängt worden sei. Die meisten hatten es nicht verstanden. Nur ca. 15% konnten die Endsumme der Geldstrafe benennen. Knapp die Hälfte war sich nicht einmal sicher, ob auf Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt worden war. Relativ gut haften blieb, ob Bewährung gegeben und wie lange der Führerschein einbehalten wurde.*“<sup>3</sup>

Der vorliegende Artikel will einige Aspekte der Kommunikation im Jugendstrafverfahren beleuchten. Er bezieht Ergebnisse aus einem Workshop auf dem 28. Deutschen Jugendgerichtstag 2010 ein, der sich mit dieser Thematik beschäftigt hat.

## 1 Gesetzliche Vorgaben

Bei gestörter Kommunikation im Jugendstrafverfahren können gesetzliche Vorgaben zum Verfahren verletzt werden. Die Verfassung enthält eine Reihe relevanter Regelungen für die Kommunikation im Strafprozess:

Aus dem Demokratieprinzip<sup>4</sup> folgt die Verpflichtung zur Partizipation. Das Rechtsstaatsgebot<sup>5</sup> fordert Berechenbarkeit, Rechtssicherheit, Fairness und das Sozialstaatsgebot<sup>6</sup> die Herstellung von Chancen- und Waffengleichheit. Der aus Art. 1 des Grundgesetzes folgende vorstaatliche Grundsatz der Achtung vor der Würde des Menschen gebietet, den Menschen nicht als bloßes Objekt zu behandeln, sondern als Subjekt. Bei mangelhafter oder gestörter Kommunikation werden diese Vorgaben nicht eingehalten. Dies wird gestützt durch Art. 103 Abs. 1 GG: Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör, woraus das Bundesverfassungsgericht in extensiver Auslegung das Recht auf faires Verfahren abgeleitet hat.

1 Bei dem Beitrag handelt es sich um eine aktualisierte Fassung des Artikels in DVJJ (Hrsg.) (2012), *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*, S. 107-127.

2 HERZ, 2006, S. 18.

3 WENDLER & HOFFMANN, 2009, S. 63.

4 Art. 20 Abs. 2 GG.

5 Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG.

6 Art. 20 Abs. 1 GG.